

## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

### Ordnungsamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Stadt Starnberg Vogelanger 2 82319 Starnberg Telefon: +49 8151 772-0 E-Mail: stadtverwaltung@starnberg.de www.starnberg.de Erster Bürgermeister: Patrick Janik	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> Juni 2022	

#### Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Kauf und zur Nutzung von Feuerwerk der Klasse II
- Beantragung und Erteilung von Gaststättenerlaubnissen
- Verwaltung der eigenen Friedhöfe
- Gestattung von vorübergehendem Alkoholausschank bei einmaligen Veranstaltungen nach § 12 GastG
- Erfassung der im Stadtgebiet vorhandenen Gaststätten
- Führung des Gewerberegisters mit An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerben, Erteilung von Genehmigungen
- Beantragung einer Mülltonne bzw. eines Eigentümerwechsels
- Einweisung von Obdachlosen in eine Notunterkunft
- Sicherheitsrechtliche Anordnungen
- Erhebung von Daten im Rahmen des Straßenverkehrsrechts, der Sondernutzungen und der Verkehrsüberwachung
- Erlaubnisse für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Anordnung von Verkehrsschildern
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach dem Feiertagsgesetz
- Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glückspielstaatsvertrag, Geeignetheitsbescheinigungen für Geldspielgeräte
- Veröffentlichung von Belegungsplänen der kommunalen Einrichtungen im Internet
- Vorübergehende Gaststättenerlaubnisse, Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen

#### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a) - e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV)
- Gaststättengesetz (GastG), Gewerbeordnung (GewO)
- Bestattungsgesetz (BestG), Bestattungsverordnung (BestV), Bestattungs- und Friedhofsatzung
- Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG)
- Obdachlosensatzung
- §§ 29, 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Ortsrecht zu Baustellen und Erteilung von Sondernutzungen
- Feiertagsgesetz (FTG)
- Glückspielstaatsvertrag (GlüStV), Gesetz zur Ausführung des Glückspielstaatsvertrags (AGGlüStV), Spielverordnung (SpielV)
- Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz, sowie aufgrund dieser Vorschrift erlassenen kommunalen Satzungen bzw. privatrechtlichen Verträge nach §§ 535 – 548, §§ 578 – 580a, 598 – 606 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Art. 6, 7, 21 – 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Landratsamt
- Polizei, Feuerwehr
- Antragsteller
- Friedhofsbehörden, Bestattungsunternehmen, Erben, Trauredner, Nachlassgericht
- Finanzamt
- Druckerei des Gaststättenverzeichnis
- Bay. Statistisches Landesamt
- Krankenkassen
- Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer
- Zollverwaltung, Gewerbeaufsichtsamt, Eichamt
- Agentur für Arbeit
- Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Jobcenter, Sozialamt
- Sicherheitsbehörden, Gesundheitsamt, Veterinäramt, Verwaltungsgerichte
- Baufirmen, Ingenieurbüros, Verkehrsgutachter, Staatliches Bauamt
- Baubehörde, Regierung

**Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

**Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:**

- 10 Jahre nach Ende des Verfahrens
- 5 Jahre nach Erteilung der Gaststättenlaubnis
- 10 Jahre nach Ablauf des Grabnutzungsrechts
- 5 Jahre nach Gestattung des vorübergehenden Alkoholausschanks
- Bis zur Neuerteilung des Gaststättenverzeichnisses
- 10 Jahre nach Abmeldung des Gewerbes
- Daten zur Mülltonnen-Beantragung oder des Eigentümerwechsel werden beim Landratsamt gespeichert
- 10 Jahre nach Beendigung des Vorgangs in der Obdachlosenfürsorge
- Nach 10 Jahren, bei langfristigen Sondernutzungen nach 30 Jahren
- 5 Jahre nach Erteilung der Ausnahme nach dem Feiertagsgesetz
- 5 bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme im Glückspielwesen
- Löschung nach Beendigung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses und der Aufbewahrungspflichten
- 5 Jahre bei öffentlich-rechtlichen bzw. 3 Jahre bei privatrechtlichen Zahlungsverjährung (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i. V. m. § 228 AO, § 195 BGB);
- 6 Jahre für Belege (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 – 4 KommHV-Kameralistik)

**Information zu Betroffenenrechten:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:  
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München  
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

**Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Die Kommune benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.